



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

+43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/13/0036 Sd/Ht

Wien, 13. Februar 2013

An das
**Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur**

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz -
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Bezug: Ihr E-Mail vom 21. Jänner 2013,
GZ: BMUKK-16.825/0002-III/10/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 - § 20 K-SVFG

In Abs. 3 des Entwurfes wäre ergänzend die Verpflichtung des Bundesverwaltungsgerichts zu normieren, Entscheidungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich zu übermitteln.

Dies ist heute bereits für den Fonds vorgesehen und wäre auch in Zukunft für das B-VerwG vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef KANDLHOFER